

Satzung des ADFC Augsburg e.V.

§ 1 Zugehörigkeit, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Bayern e.V. (ADFC Bayern), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.
2. Der Verein vertritt die Ziele des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs für die kreisfreie Stadt Augsburg sowie die Landkreise Augsburg-Land und Aichach-Friedberg (Einzugsgebiet).
3. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Augsburg e.V., Kurzbezeichnung ADFC Augsburg. Er hat seinen Sitz in Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen. Der Verein toleriert keinerlei Gewalt und Diskriminierung und vertritt die Grundsätze weltanschaulicher Neutralität sowie die Chancengleichheit Aller.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten.
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
 - d) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrads mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.
 - e) Verkehrspädagogische Beratung und Projekte in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen.
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen, insbesondere durch Angebote zur Fahrradcodierung.
 - g) Förderung des Radfahrens durch geführte Radtouren und andere radsportliche Veranstaltungen.
 - h) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Informationsangebote zur Fahrradausstattung und Selbsthilfeangebote zur Instandhaltung von Fahrrädern.
 - i) Förderung der Völkerverständigung, durch Bildungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsmäßige Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Augsburg hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu unterstützen.
5. Die Mitglieder des ADFC Augsburg sind auch Mitglieder des ADFC und des ADFC Bayern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Einzugsgebiet ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den ADFC. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in das Einzugsgebiet oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Augsburg.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur dann, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder leisten Beiträge an den ADFC, der entsprechend dessen Satzung Anteile an die Gliederungen weiterleitet. Die Bundeshauptversammlung des ADFC legt die Beitragshöhe fest.

§ 7 entfällt

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des ADFC Augsburg sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. die Rechnungsprüfer*innen,
3. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme wahrgenommen werden. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer*innen
 - b) Entlastung des Vorstandes im Berichtszeitraum
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins.

- d) Wahl des Vereinsvorstands
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer*innen des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch eine Einladung in Textform an die von den Mitgliedern hinterlegte Adresse einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll –bei Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Wahlen und Auflösung des Vereins muss – den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands, oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenen, Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Abstimmungen können mittels eines geeigneten Online Tools oder per Briefwahl durchgeführt werden.
 3. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Anträge sind in Textform an den Vorstand zu richten. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, die nicht Mitglied des Vorstands sein soll. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gibt es bei Listenwahlen mehr Kandidaten als Listenplätze zu vergeben, so sind die Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen, entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Listenplätze, gewählt, auch wenn sie weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Lässt sich bei Listenwahlen wegen Stimmgleichheit nicht ermitteln, wer noch gewählt ist und wer nicht, so findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.
 6. Vorstandsmitglieder und Beisitzer*innen des Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt. Der Versammlungsleiter kann über Einzelwahl oder Sammelabstimmung abstimmen lassen.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann das Protokoll der Mitgliederversammlung anfordern.

§ 10 Die Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er besteht aus dem oder der Schatzmeister*in und zwei oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll weiblich sein. Die Mitgliederversammlung legt vor der Stimmabgabe für die Wahl des Vorstands fest, wie viele weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
3. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer*innen wählen. Werden zwei oder mehr Beisitzer*innen gewählt, soll darunter mindestens eine Frau sein. Die Mitgliederversammlung legt vor der Stimmabgabe fest, ob und wenn ja wie viele Beisitzer*innen gewählt werden sollen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum in jeder Mitgliederversammlung möglich.

5. Schatzmeister*in und weitere Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach § 26 BGB berechtigt. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
6. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt es keine Geschäftsordnung, gilt:
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besteht Stimmgleichheit, kommt kein Beschluss zustande.
 - c) Presseerklärungen und andere allgemein verfügbare Veröffentlichungen bedürfen grundsätzlich eines Vorstandsbeschlusses.
 - d) Rechtsgeschäfte mit wesentlichen finanziellen Verpflichtungen bedürfen grundsätzlich eines Vorstandsbeschlusses.
7. Vorstand und Beisitzer*innen bilden zusammen den erweiterten Vorstand. Der (engere) Vorstand kann Beisitzer*innen durch Vorstandsbeschluss oder Geschäftsordnung Vollmacht für bestimmte Aufgabenbereiche übertragen. Diese werden nur innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbstständig tätig. In allen anderen Angelegenheiten handeln sie nur gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands oder aufgrund eines bevollmächtigenden Beschlusses des (engeren) Vorstands.
8. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann aber auch Vereinsmitgliedern Aufgaben und Vollmachten für einzelne Aufgaben übertragen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode bestimmen. Ersatzmitglieder sind nicht vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgruppen für einen Ort, Orts- oder Stadtteil oder zu einem bestimmten Thema bilden. Diese verfolgen in ihrem Bereich die Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC.
2. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter, welche oder welcher Ansprechpartner*in des Vorstands ist.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nächsthöhere gemeinnützige Gliederung des ADFC e.V. Sollte bei Auflösung des Vereins keine gemeinnützige höhere ADFC-Gliederung bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND). Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Diese Satzung wurde am 8.7.2022 beschlossen. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch das Vereinsregistergericht in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 3.2.2012.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendige Klarstellungen oder Änderungen im Satzungstext vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgebracht werden.
3. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg am 23.02.2023 unter der Nummer VR 2488